

28. Feb. 1964

28

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsgesetz § 1; ZPO § 287

Leitsätze:

1. Bei der Frage, welche Arbeitszeit infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt (§ 1 Feiertagslohnzahlungsgesetz), kommt dem Begriff der Regelmäßigkeit nur die Bedeutung eines Indizes zu.
2. Bei der Feststellung hypothetischer Tatsachen kann sich der Tatsachenrichter der Schätzung nach § 287 ZPO bedienen. Ihm steht hierbei ein erheblicher Ermessensspielraum zu.

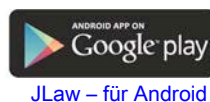
Aktenzeichen: 1 AZR 464/63

Urteil des BAG vom 28. Februar 1964

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 464/63

5 Sa 147/63 Hamm/Westf.

Verkündet

am 28. Februar 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1964 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westfalen vom 13. September 1963 - 5 Sa 147/63 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Die Kläger waren als Polierer in der Möbelfabrik der Beklagten beschäftigt. Dort wurden regelmäßig 44 Stunden in der Woche gearbeitet, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags je neun Stunden, mittwochs acht Stunden; sonnabends wurde regelmäßig nicht gearbeitet.

Im Jahre 1962 sollte nach einer Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zwischen Weihnachten und Neujahr nicht gearbeitet werden. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit von 36 Stunden sollte in der Zeit vom 10. Oktober bis zum 19. Dezember 1962 im voraus geleistet werden, und zwar nach folgendem Plan:

1. Während zehn Wochen, beginnend mit dem 10. Oktober und endend mit dem 19. Dezember 1962, sollten jeweils am Mittwoch statt acht Stunden neun Stunden geleistet werden. Der Bußtag (Mittwoch, der 21. November) wurde bei dieser Verteilung ausgespart.
2. An zwei sonst arbeitsfreien Samstagen sollten je neun Stunden geleistet werden, an einem dritten arbeitsfreien Samstag acht Stunden.

Die Kläger leisteten außerdem in der Zeit von Ende Oktober 1962 bis zum 13. Dezember 1962 Überstunden in der Weise, daß sie montags bis donnerstags statt der betriebsüblichen neun Stunden je zehn Stunden arbeiteten. Der durchschnittliche Stundenlohn im November betrug für den Kläger zu 1) 3,77 DM, für den Kläger zu 2) 3,92 DM und für den Kläger zu 3) 3,45 DM.

Im November 1962 fiel am Allerheiligentage (Donnerstag, dem 11. November 1962) und am Buß- und Betttag (Mittwoch, dem 22. November 1962) die Arbeit auch für die Kläger aus. Die Beklagte gewährte für Allerheiligen den Klägern eine Feiertagsbezahlung in Höhe von neun Stundenverdiensten, für den Bußtag eine solche in Höhe von acht Stundenverdiensten. Die Kläger verlangen darüber hinaus jeder die Bezahlung einer weiteren Stunde für den Allerheiligentag und von zwei weiteren Stunden für den Bußtag.



Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 11,31 DM, an den Kläger zu 2) 11,76 DM und an den Kläger zu 3) 10,35 DM zu zahlen.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Die Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt.
Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.
Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Beantwortung der Frage, ob den Klägern die von ihnen begehrten Beträge zu zahlen sind, richtet sich nach den Vorschriften über die Feiertagsbezahlung. Nach dem Nordrhein-Westfälischen Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 9. Mai 1961 (GVBl. S. 209) sind im Lande Nordrhein-Westfalen sowohl der Allerheiligentag wie der Buß- und Betttag (§ 2 aaO.) gesetzliche Feiertage. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) ist für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern der Arbeitsverdienst zu zahlen, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. Nach dem unstreitigen Tatbestand des Landesarbeitsgerichts haben die Kläger in der Zeit von Ende Oktober 1962 bis zum 15. Dezember 1962 Überstunden in der Weise geleistet, daß sie montags bis donnerstags je zehn Stunden gearbeitet haben. Es kommt daher darauf an, ob sie diese Überstunden auch am Tage Allerheiligen und am Bußtag dann geleistet hätten, wenn diese Tage keine Feiertage gewesen wären.

Anders als für die Frage, wann Überstunden bei der Bemessung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld nach dem ArbKrankhG und bei der Bemessung der Urlaubsvergütung nach § 11 EUrlG zu berücksichtigen sind, kommt es hier nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer die Überstunden regelmäßig während einer längeren Berechnungsperiode geleistet hat; allein entscheidend ist, ob der Arbeit-



Arbeit ausgefallen ist, solche Überstunden geleistet hätte. Etwas anderes sollte auch in der Entscheidung BAG 10, 35 [37] = AP Nr. 12 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg, auf die sich die Revision beruft, nicht gesagt werden. Der dort gebrauchte Begriff der Regelmäßigkeit stellt vielmehr nichts weiter dar als ein Indiz dafür, welche Arbeit an dem Feiertag ausgefallen ist.

Daß an dem Feiertag, an dem wegen des Feiertags die Arbeit ausgefallen ist, Überstunden geleistet worden wären, hat grundsätzlich der Arbeitnehmer im Fall des Bestreitens zu beweisen. Der Beweis ist aber nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises als geführt anzusehen, wenn unmittelbar vor oder nach dem Feiertag längere Zeit Überstunden geleistet worden sind. Da im Streitfall nach den tatsächlichen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bereits seit Ende Oktober 1962 Überstunden geleistet wurden und diese Leistung von Überstunden auch bis zum 15. Dezember 1962 andauert hat, ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß diese Überstunden auch am Allerheiligentag und am Bußtag geleistet worden wären, wenn diese Tage keine Feiertage gewesen wären.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht den Klägern zutreffend die Bezahlung von je einer Überstunde am Allerheiligentag und am Bußtag zuerkannt hat.

II. Aber auch der Anspruch auf die zweite Stunde am Bußtag ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerechtfertigt.

1. Die Kläger können zwar Bezahlung dieser Stunde nicht deshalb verlangen, weil auch an diesem Tage eine Vorholstunde wegen des Ausfalls der Arbeit zwischen Weihnachten und Neujahr anzurechnen wäre. Denn nach der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat sollte gerade am Bußtag keine Vorholstunde geleistet werden. Die vorzuleistenden 36 Arbeitsstunden sind bewußt und eindeutig unter Aussparung gerade des Bußtags verteilt worden.



2. Die Kläger können aber diese zweite Stunde am Bußtag deshalb verlangen, weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen ist, daß dann, wenn am Bußtag die Arbeit nicht wegen des Feiertags ausgefallen wäre, die Kläger an diesem Tag zwei Überstunden geleistet hätten. Die Frage, ob die Kläger am Bußtag eine oder zwei Überstunden geleistet hätten, wenn dieser Tag kein Feiertag gewesen wäre, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Wenn das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil ausführt, es sei nicht anzunehmen, daß die Beklagte am Bußtag, selbst wenn sie auf ihn keine der Vorholstunden gelegt hätte, in der Oberflächenabteilung, in der die Kläger beschäftigt waren, lediglich eine Überstunde hätte verrichten lassen, so ist diese Feststellung durch das Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar. Sie wird vom Landesarbeitsgericht damit gerechtfertigt, daß auch an Bußtag zwei Überstunden geleistet worden wären, um die Arbeitszeit an den Arbeitstagen Montag bis einschließlich Donnerstag gleichzuhalten. Das Landesarbeitsgericht hat also die tatsächlichen Verhältnisse unter Beachtung der Grundsätze des § 287 ZPO gewertet. Diese Vorschrift räumt dem Gericht der Tatsacheninstanz einen weitgehenden Ermessensspielraum ein, den das Landesarbeitsgericht hier nicht überschritten hat. Eine solche tatsächliche Feststellung ist, wie jede andere tatsächliche Feststellung, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar (vgl. BAG, Urteil vom 18. Januar 1964, 5 AZR 261/63, zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. weiterhin BAG 12, 311 [320] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur sowie IAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis mit weiteren Hinweisen).

Die Klageforderungen sind der Höhe nach unstreitig. Das Landesarbeitsgericht hat ihnen daher ohne Rechtsirrtum entsprochen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

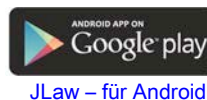
Dr. Stumpf

Dr. Reinecke

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS